

BENUTZUNGSORDNUNG

Mit der Einfahrt in die P+R-Anlage, die auf der HVV-Website mit einem Sternchen versehen sind (Zuständigkeit P+R Betriebsgesellschaft), treten für den Autofahrer die nachfolgenden Bedingungen in Kraft.

1 Allgemeines

- (a) Die P+R-Anlage dient der Freihaltung der inneren Stadtteile Hamburgs von Dauerparkern. Autofahrer haben die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Schnellbahn zu parken und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel weiterzufahren.
- (b) Die P+R-Anlage ist täglich von 15 Minuten vor Abfahrt des ersten Zuges bis 15 Minuten nach Ankunft des letzten Zuges in Betrieb. In der übrigen Zeit wird die Beleuchtung abgeschaltet.
- (c) Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Fahrzeugen sind untersagt.
- (d) Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der P+R-Betriebsgesellschaft verteilt werden.
- (e) Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

2 Parkberechtigung

- (a) Berechtigt zum Parken sind nur Autofahrer, die unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeugs Verkehrsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) mit gültigen Fahrausweisen benutzen. Auch Nutzer des Hamburger Verkehrsverbundes parken jedoch unberechtigt, wenn sie ihr Fahrzeug länger als 2 Tage ununterbrochen abstellen. Für Ausnahmen ist eine ausdrückliche Sondergenehmigung der P+R-Betriebsgesellschaft erforderlich.
- (b) Einzelfahrkarten werden vom Personal an der Einfahrt verkauft. Ist Personal zeitweilig nicht anwesend, dann sind Fahrkarten aus Automaten an der Haltestelle zu erwerben.
- (c) An Dauerkunden werden zur Beschleunigung der Einfahrt Plaketten ausgegeben. Inhaber von HVV-Abonnements und Monatskarten erhalten Plaketten vom Verkaufspersonal an der Einfahrt. Inhaber von Wochenkarten zeigen bitte ihre Fahrkarte bei jeder Einfahrt.
- (d) Die Plaketten sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
- (e) Auf Verlangen des Kontrollpersonals haben P+R-Kunden ihre Fahrkarten vorzuzeigen. Plaketteninhaber, die keine gültige Fahrkarte vorzeigen können, haben ihre Plakette unverzüglich abzugeben.

3 Betriebsvorschriften

- (a) Für die Abwicklung des Verkehrs innerhalb der P+R-Anlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen, Markierungen und Hinweise auf Schwerbehinderten-, Frauen- und Mietstellplätze sind zu beachten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den markierten Stellplätzen abgestellt werden.
- (b) Die für Schwerbehinderte reservierten Stellplätze dürfen nur von Autofahrern benutzt werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG, BI oder Hi mit Begleitperson sind. Der blaue Parkausweis mit dem Rollstuhlfahrersymbol ist gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

4 Haftung

- (a) Autofahrer parken in der P+R-Anlage auf eigene Gefahr.
- (b) Die P+R-Anlage ist bei Schnee und Glatteis zeitweise nicht geräumt und gestreut. Hierauf haben sich die Benutzer der P+R-Anlage einzustellen.
- (c) Die in der P+R-Anlage befindlichen Fahrzeuge und deren Inhalt unterliegen keiner Bewachung durch die Gesellschaft.
- (d) Verschmutzungen und Beschädigungen der P+R-Anlagen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (e) Für Schäden, die aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs innerhalb der P+R-Anlage entstehen, gelten die Vorschriften des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes sinngemäß (Haftung des Halters und Fahrzeugführers).

5 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Kostentragungspflicht, kostenpflichtiges Abschleppen

- (a) Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden gerichtlich verfolgt.
- (b) Bei erheblichen bzw. wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung wird dem betreffenden Autofahrer die weitere Benutzung der P+R-Anlage untersagt.
- (c) Für unberechtigtes Parken ist -vom ersten Tag an- pro Tag der doppelte Preis einer Einzelfahrkarte für den Großbereich des HVV an die P+R-Betriebsgesellschaft zu zahlen. Die P+R-Betriebsgesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, nach Ziffer 2 unberechtigt parkende Fahrzeuge und bei Verstößen gegen die Betriebsvorschriften nach Ziffer 3 kostenpflichtig abschleppen oder kostenpflichtig festsetzen zu lassen.
- (d) Bei Verstößen gegen die Betriebsvorschrift gemäß Ziffer 3 (d) haben die Verteiler/Verursacher die Kosten für die Beseitigung des Werbematerials der P+R-Betriebsgesellschaft zu erstatten.